



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung und Pflege (BT-Drs. 19/23483)

Änderung des § 12a Apothekengesetz: Versorgungsvertrag für ambulante Pflege- und Palliativeinrichtungen, die Arzneimittel für Patienten beschaffen oder aufbewahren

Der Bundesverband der Versorgungsapotheker (vormals Bundesverband der klinik- und heimversorgenden Apotheker – BVKA) vertritt die öffentlichen Apotheken, die sich auf die Versorgung von Heimbewohnern, Krankenhäusern, Palliativ- und Substitutionspatienten spezialisiert haben. Unsere Mitglieder stellen mit dieser Spezialversorgung wichtige Bereiche der Vor-Ort-Versorgung sicher.

Zur Stärkung der Apotheken und zum Schutz der freien Apothekenwahl ist nach unserer Auffassung die Aufnahme eines Versorgungsvertrages für die Zusammenarbeit der Vor-Ort-Apotheke mit ambulanten Pflege- bzw. Krankenpflegediensten, die Arzneimittel für die von ihnen betreuten Patienten beschaffen oder lagern, in den § 12a Apothekengesetz notwendig.

Wir schlagen deshalb vor, nach § 12a Absatz 3 Apothekengesetz folgenden neuen Absatz 4 anzufügen:

„(4) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist verpflichtet, zur Versorgung von Patienten in der häuslichen oder teilstationären Pflege, in der medizinischen Behandlungspflege, in der außerklinischen Intensivpflege oder in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten einen schriftlichen Vertrag mit dem Träger der Pflege- oder Versorgungseinrichtung einen schriftlichen Vertrag zu schließen, wenn die Einrichtung regelmäßig Arzneimittel oder apothekenpflichtige Medizinprodukte für die pflegebedürftigen beschafft oder in ihren Räumlichkeiten aufbewahrt. Für den Vertrag gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

Begründung

Um die Zusammenarbeit von Leistungserbringern der ambulanten Pflege mit einer öffentlichen Apotheke bei der Arzneimittelversorgung der Versicherten in geregelter Form zu ermöglichen, ist der in § 12a Apothekengesetz geregelte Versorgungsvertrag zwischen öffentlichen Apotheken und den Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen auf die Einrichtungen der ambulanten Pflege, der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung und der außerklinischen Intensivpflege zu erstrecken, soweit diese die Beschaffung und Aufbewahrung von Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten für ihre pflegebedürftigen Klienten übernehmen. Die Erstreckung des Versorgungsvertrages nach § 12a Apothekengesetz mit seinen besonderen apothekenrechtlichen Anforderungen an die Versorgungsqualität auf Patienten, die keine Bewohner eines Heimes im Sinne des § 1 des Heimgesetzes sind, würde bestehende Defizite bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung in der ambulanten Pflege ausräumen.



Für die Regelungslücke zwischen der zulässigen strukturierten pharmazeutischen Betreuung der Heimbewohner in Kooperation mit stationären Pflegeeinrichtungen und der nicht zulässigen Kooperation mit ambulanten Pflege- und Versorgungseinrichtungen zur pharmazeutischen Betreuung von Patienten und Pflegebedürftigen im eigenen Haushalt oder in alternativen Wohnformen gibt es keine Rechtfertigung. In den letzten Jahren hat eine wachsende Zahl von ambulanten Pflegeeinrichtungen, Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung die Beschaffung und/oder Aufbewahrung von Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten für ihre schwer pflegebedürftigen Klienten übernommen, ohne dass dabei die pharmazeutische Betreuung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung einschließlich der Information und Beratung der Patienten und der Schulung der Pflegefachkräfte sichergestellt wird, wie sie in der Heimversorgung vorgeschrieben ist. Soweit in der Praxis dennoch fachlich begründete Kooperationen stattfinden, um die Arzneimitteltherapie und Arzneimittelversorgungssicherheit zu gewährleisten, setzen sich die Beteiligten mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage einem signifikanten rechtlichen Risiko aus, weil die für die stationäre Pflege vorgeschriebenen Versorgungsverträge mit öffentlichen Apotheken nach dem Wortlaut des § 12a Apothekengesetz nur mit Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes abgeschlossen werden dürfen. Zudem wurde das Zuweisungsverbot des § 11 Apothekengesetz durch das Vor-Ort-Apothekenstärkungsgesetz verschärft und setzt nunmehr ausdrücklich eine gesetzliche Ausnahmeregelung für die Kooperation zwischen Apotheken und Pflegediensten voraus.

Wir fordern daher dringend, die apothekenrechtlichen Regelungen für die Heimversorgung auch auf die Versorgung von Patienten im Rahmen der ambulanten Pflege und der ambulanten Palliativversorgung zu erstrecken, wenn die Einrichtung für die von ihr betreuten Patienten Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte beschafft oder aufbewahrt. Die entsprechende Anwendung der geltenden Regelungen der Heimversorgung auf die genannten Fälle stellt sicher, dass der Versorgungsvertrag die freie Apothekenwahl der Patienten nicht einschränken darf (§ 12a Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Apothekengesetz) und es keines Versorgungsvertrages bedarf, soweit sich die Patienten selbst mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten aus öffentlichen Apotheken versorgen (§ 12a Absatz 3 Apothekengesetz). Sie stellt ferner sicher, dass die öffentliche Apotheke und die zu versorgende Einrichtung innerhalb der gleichen Region (Kreisprinzip) liegen müssen (§ 12a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Apothekengesetz), und stärkt damit die Präsenzapotheken.

Berlin, 13.11.2020

Dr. Klaus Peterseim
Vorsitzender